

PARKHAUSORDNUNG

1. Mietvertrag

Mit Annahme des Einstellungsscheins/mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand dieses Vertrages.

2. Kennzeichenerkennung und Datenverarbeitung

Mit der Einfahrt stimmt der Mieter der Kennzeichenerkennung zu und der dazu gehörigen Datenverarbeitung zum Zwecke der Parkraumbewirtschaftung zu bzw. dem Ermöglichen einer automatisierten Ein- und Ausfahrt der jeweiligen Kennzeichen speichern und verarbeiten dürfen.

- Speicherung des Kfz-Kennzeichen für die Dauer Ihres Aufenthaltes, Ihr Kfz-Kennzeichen ist Ihr Ticket
- Rechtsgrundlage: Die Datenverarbeitung der KFZ-Kennzeichenerkennung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs 1 (b) und Art 6 Abs 1 (f) der DSGVO
- Zweck der Verarbeitung: Zum Zwecke der Vertragserfüllung, Verhinderung von Betrugsfällen.
- Speicherdauer: Löschung der Kennzeichen erfolgt sofort nach Ausfahrt.
- Widerspruch: Für den Widerspruch gegen diese Verarbeitungstätigkeit können Sie das Parkhaus innerhalb von 15 Minuten kostenfrei wieder verlassen und die Daten werden sofort gelöscht.
- Kontaktdaten des Verantwortlichen: mfi Betriebsgesellschaft mbH, Klaus-Bungert-Str. 1, 40468 Düsseldorf
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Unibail-Rodamco-Westfield Germany GmbH, Klaus-Bungert-Str. 1, 40468 Düsseldorf, E-Mail: datenschutz@urw.com

3. Mietpreis

Dieses Parkhaus wird mit einem dynamischen Preissystem betrieben. Der jeweils gültige Mietpreis für den Einstellplatz wird Ihnen an den Einfahrtsschranken angezeigt. Das Kfz kann nur gegen Eingabe des KFZ-Kennzeichens und Bezahlung der Parkgebühr abgeholt werden. Zum Widerspruch gegen den angezeigten Mietpreis können Sie das Parkhaus innerhalb von 15 Minuten kostenfrei wieder verlassen.

4. Kiss & Ride / Drop-Off Zone

Ausgewiesene Kiss & Ride Stellplätze können ebenfalls als Drop-Off Zone genutzt werden. Diese dienen ausschlich dem Aufnehmen bzw. Absetzen von Personen. Sowie zwischen Ein- und Ausfahrt nicht mehr als 15 Minuten liegen, kann das Parkhaus kostenfrei wieder verlassen werden. Nach Ablauf der 15 Minuten gilt der an der Einfahrtsschranke angezeigte Mietpreis.

5. Haftung des Parkhausbetreibers

Der Parkhausbetreiber haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche offensichtlichen Schäden unverzüglich, jedenfalls aber vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Parkhausbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausbetreiber oder Dritten zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort an den Parkhausbetreiber zu melden.

7. Pfandrecht

Dem Parkhausbetreiber steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückhaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu.

8. Benutzungsbestimmungen des Parkhauses

Im Parkhaus dürfen nur zugelassene Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen abgestellt werden. Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Stellflächen abgestellt werden. Wenn der Benutzer dies nicht beachtet, ist der Parkhausbetreiber auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, nach seiner Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen oder den zusätzlichen Mietpreis für den unzulässig in Anspruch genommenen Abstellplatz zu berechnen. Bei Benutzung eines ausgewiesenen Behindertenparkplatzes ist der entsprechende Nachweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausbetreibers zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Parkhausbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Bei durch Dritte verursachte Schäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Parkhausbetreiber.

9. Sicherheitsvorschriften

- Im Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- Im Parkhaus ist nachfolgendes nicht gestattet:
- Das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- Das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren
- Das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor
- Der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus
- Die Reparatur, Wartung und Reinigung von Fahrzeugen
- Das Ablassen und Nachfüllen von sämtlichen Betriebsflüssigkeiten

10. Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist täglich 24 Stunden geöffnet. Aus Lärmschutzgründen ist die Ein-/Ausfahrt „San Francisco Straße“ nur werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten nutzen Sie bitte die Ein-/Ausfahrt „Osakaallee“.

